Beschluß der Bürgerschaft

vom 25. April 1883.

1. Ankauf der St. Stephani-Kirchenweide.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Antrage des Senats einverstanden.

2. Abänderung des Gesetzes betreffend die Löschung der Seeschiffe.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurfe unter nachstehenden Abänderungen einverstanden:

1) dem Gesetz die Ueberschrift zu geben: „Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes wegen Löschung der Seeschiffe",

2) den Eingang des Gesetzes zu fassen: „Der § 4 des Gesetzes, wegen Löschung der Seeschiffe, neu verkündet durch Bekanntmachung vom 20. November 1879, ist aufgehoben. An dessen Stelle u. s. w."

3) die Scala in § 4 wie folgt umzuändern:

1. bei Segelschiffen	wenn dieselbe beginnt in der Periode: vom 1. März bis zum 31. October	wenn dieselbe beginnt in der Periode: vom 1. Novbr. bis zum letzten Februar
bis zur Größe von 100 gemessenen Register-Tons Netto Raumgehalt einschließlich	6 Tage	6 Tage
von über 100 bis 200 Register-Tons einschließlich	7 „	7 „
„ „ 200 „ 300 „ „ „	8 „	8 „
„ „ 300 „ 400 „ „ „	10 „	10 „
„ „ 400 „ 500 „ „ „	12 „	12 „
„ „ 500 „ 600 „ „ „	13 „	14 „
„ „ 600 „ 700 „ „ „	14 „	15 „
„ „ 700 „ 800 „ „ „	15 „	16 „
„ „ 800 „ 900 „ „ „	16 „	17 „
„ „ 900 „ 1000 „ „ „	17 „	18 „
„ „ 1000 „ 1100 „ „ „	18 „	19 „
„ „ 1100 „ 1200 „ „ „	19 „	20 „
„ „ 1200 „ 1300 „ „ „	20 „	21 „
„ „ 1300 „ 1400 „ „ „	21 „	22 „
„ „ 1400 „ 1500 „ „ „	22 „	23 „

und so fort für jede weitere 100 Tons 1 Tag mehr.

3. Ufermauer am Weserbahnhof.

Die Bürgerschaft kann auch ihrerseits sich nicht für alle Zukunft bei der sehr schadhaften Beschaffenheit des Bollwerks am Weserbahnhof vor dem Schuppen No. 4 beruhigen. Wenn auch sie deshalb der Meinung ist, daß etwas zur Sicherung dieses Bollwerks zu geschehen habe, so glaubt sie aber doch, daß mit diesen Bauarbeiten erst dann begonnen werden sollte, wenn die Eröffnung des Verkehrs auf den beiden neuen Ufermauerstrecken erfolgt sein wird, was sie hiermit beantragt.

Die Bürgerschaft will auch gegen die Nachbewilligung von ℳ. 168 000 auf Kap. I der außerordentlichen Ausgaben des laufenden Haushalts für die von der Baudeputation, Abth. Wasserbau, beantragte Aufführung einer neuen Ufermauer und die Herstellung einer neuen vorderen Spundwand vor Schuppen No. 4 des Weserbahnhofs einen Einwand nicht erheben; sie hofft aber, daß damit die durch das Hochwasser von 1880/81 verursachten Schäden an den Ufermauern des Weserbahnhofs vollständig beseitigt werden, daß insbesondere durch die Ausführung dieser Arbeiten weitere Gefahren für die übrigen Ufermauerstrecken nicht

hervorgerufen werden, namentlich auch, daß es nicht erforderlich werde, die untere, jetzt mit einer 17 Meter langen Spundwand zu versehende Ufermauer zu erneuern.

Die Bürgerschaft spricht ferner den dringenden Wunsch aus, daß diese Bauarbeiten, sobald dieselben in Angriff genommen worden sind, mit aller aufzuwendenden Energie betrieben und in kürzester Frist beendigt werden, damit die durch den Bau veranlaßte Störung des Betriebes auf das geringste Maß beschränkt bleibt.

4. Tonnen- und Bakenamt.

Die Bürgerschaft hat den ihr mitgetheilten Jahresbericht dankend entgegengenommen.

Mittheilung des Senats

vom 27. April 1883.

Chausseeregulirung im Dorfe Borgfeld.

Die Baudeputation, Abtheilung Wegbau, hat einen Bericht, betreffend Chausseeregulirung im Dorfe Borgfeld, nebst einer Vereinbarung zwischen ihr und dem Deichverbande am rechten Weserufer, sowie einem Gesetzentwurfe, betreffend die Regulirung der Heerstraße im Dorfe Borgfeld, eingereicht, welchen der Senat der Bürgerschaft unter Vorbehalt seiner Erklärung zu ihrer Beschlußnahme hieneben zugehen läßt.

Anlage.

Bericht.

Bei der bestickmäßigen Herstellung und Regulirung der Wummedeiche, welche bis zum Dorfe Borgfeld vorgeschritten ist, hat es sich als zweckmäßig herausgestellt, oberhalb des zur neuen Fluthbrücke führenden Dammes nicht die jetzige, durch die Gehöfte und Häuser gehende Deichlinie beizubehalten, sondern die Deichlinie nach außen hin in die Chausseelinie zu verschieben und dabei in einer Strecke von ca. 260 m den Chausseekörper gleichzeitig als Deich auszubilden; derselbe muß zu dem Zwecke nach außen eine dreifache, mit Kleiboden befestigte Dossirung erhalten und mindestens der Fußweg auf die bestickmäßige Deichhöhe von 2,05 m über Bremer Null gelegt werden. Es werden dadurch nicht nur die Deichinteressen, sondern auch die Chausseeinteressen am besten wahrgenommen, da die betreffende Wegstrecke viele Mängel hat, indem sie namentlich nur eine 3,5 m breite, in schlechtem Zustande befindliche Fahrbahn von rauhen Pflastersteinen besitzt, feucht liegt und infolgedessen bei nasser Witterung ungemein schmutzig ist, auch bei besonders hohem Wasserstande der Wumme überfluthet wird, da die durchschnittliche Chausseehöhe 70 cm unter Deichbestick und 40 cm unter dem Wasserstande vom 29. December 1880 liegt, — ein Umstand, welcher jetzt, nachdem die Ueberbrückung der Wummeniederung wasserfrei hergestellt ist, umsomehr ins Gewicht fällt.

Unter diesen Umständen empfiehlt es sich dringend, daß nach einem aus anliegender Zeichnung ersichtlichen Projekt des Bauinspektor **Clausen** im Dorfe Borgfeld von 10,2 km bis 10,4 + 60 km gleichzeitig eine Deich- und Chausseeregulirung stattfindet; die Chaussee soll darnach 8 m breit werden und hiervon 2 m auf den zu erhöhenden Fußweg, 4,5 m auf die mit beschlagenen Steinen zu pflasternde Fahrbahn und 1,5 m auf den Nebenweg entfallen, so daß sie genau in derselben Weise ausgeführt wird, wie der unmittelbar anschließende Damm zur neuen Fluthbrücke. Die Kosten der Ausführung, einschließlich der Deichregulirung und des erforderlichen Grunderwerbs, sind auf ℳ. 10 000 veranschlagt.

Wenn im vorliegenden Falle statt einer Chaussee eine Landstraße in Frage käme, so würde nach § 71 der Deichordnung (Gesetz vom 12. Mai 1880) die im allseitigen Interesse wünschenswerthe Verbindung der Chausseeregulirung mit